

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Anschlussberufung der Kläger wird abgewiesen. Die Berufungen der Beklagten werden dahin gutgeheissen, dass in teilweiser Abänderung bezw. Aufhebung des Urteils des Obergerichts des Kantons Appenzell A.-Rh. vom 25. Februar 1918 die vom Beklagten Clavadetscher an die Kläger zu bezahlende Summe auf 2516 Fr. 8 Cts. nebst Zinsen zu 5% seit 8. November 1915 herabgesetzt und inbezug auf den Beklagten Hinterberger die Sache zu neuer Entscheidung im Sinne der Erwägungen an die kantonalen Instanzen zurückgewiesen wird.

VIII. PROZESSRECHT

PROCÉDURE

53. Urteil der II. Zivilabteilung vom 12. Juni 1918

i. S. Aktiengesellschaft der Eisen- und Stahlwerke

vorm. Georg Fischer

gegen Brandassekuranzanstalt des Kantons Schaffhausen.

Zuständigkeit des Bundesgerichts als einzige Instanz nach Art. 48 Ziff. 4 und 52 Ziff. 1 OG. Voraussetzung des Vorliegens einer Zivilrechtsstreitigkeit. Verneint für die Klage des Brandbeschädigten gegen eine kantonale Brandversicherungsanstalt auf Festsetzung der Brandentschädigung.

A. — Am 16. August 1916 brach im Gebäude Brandkataster Nr. 1415 der A.-G. Eisen- und Stahlwerke vorm. Georg Fischer in Schaffhausen ein Brand aus, bei dem nach amtlicher Schätzung ein Schade von 13,900 Fr. entstand. Mit Beschluss vom 29. November 1916 genehmigte der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen das Abschätzungsprotokoll und verfügte gleichzeitig,

dass der Gebäudeeigentümerin in Anwendung von Art. 38 Abs. 1 litt. a des Gesetzes vom 10. September 1894 über die Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons Schaffhausen an den ausgewiesenen Schaden nur die Hälfte, also 6950 Fr. zu vergüten sei. Die zitierte Vorschrift sieht vor, dass ein teilweiser Ausschluss von der Entschädigung dann stattfinden kann, wenn ein Brand aus Fahrlässigkeit des Eigentümers entstanden oder nicht verhindert worden ist oder diesem eine für den Brandausbruch ursächliche Fahrlässigkeit in der Auftragerteilung oder Beaufsichtigung seinen Familiengliedern, Dienstboten oder Angestellten gegenüber nachgewiesen werden kann. Nach Abs. 2 ebenda bestimmt der Regierungsrat in diesen Fällen, bis zu welchem Betrage die Entschädigung zu verweigern ist : gegen dessen Entscheidung kann der « ordentliche Richter » angerufen werden, der nach « billigem Ermessen » urteilt.

Ein gegen den Beschluss vom 29. November 1916 eingereichtes Wiedererwägungsgesuch der A.-G. Georg Fischer, womit sie die Vergütung des ganzen Schadens verlangte und bestritt, dass ihr, bezw. ihren Organen ein Verschulden im Sinne von Art. 38 Abs. 1 litt. a des Brandasssekuranzgesetzes zur Last gelegt werden könne, wies der Regierungsrat am 11. Juli 1917 ab. Auf die Mitteilung der A.-G. Georg Fischer, dass sie sich hiemit nicht zufrieden geben könne, erklärte er sich mit Zuschrift vom 10. Dezember 1917 an die Genannte damit einverstanden, dass zur endgültigen Entscheidung des Streites das Bundesgericht als « forum prorogatum » angerufen werde.

B. — Mit der vorliegenden gegen die kantonale Brandassekuranzanstalt gerichteten Klage stellt deshalb die A.-G. der Eisen- und Stahlwerke vorm. Georg Fischer gestützt auf diese Erklärung und Art. 52 Ziff. 1 OG das Begehren, es sei die Beklagte zu verurteilen, an sie auch die restlichen 6950 Fr. des durch den Brandfall vom 16. August 1916 entstandenen Schadens, eventuell einen nach richterlichem Ermessen festzusetzenden Teil

dieser Summe nebst Zinsen zu 5 % seit dem Tage des Brandes zu zahlen. In der heutigen mündlichen Verhandlung vor Bundesgericht beruft sie sich für dessen Zuständigkeit ausserdem auch auf Art. 80 der schaffhausischen Kantonsverfassung von 1876, indem sie behauptet, dass die hier erfolgte Einsetzung des Bundesgerichts als einziger Instanz sich auf Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche irgendwelcher Art beziehe, gleichgiltig ob sie dem öffentlichen oder Zivilrechte angehörten.

Art. 80 KV lautet: « Für Streitigkeiten mit einem Hauptwerte von wenigstens 3000 Fr. zwischen dem Kantone einerseits und einer Korporation oder einem Privaten andererseits wird auf das Begehren einer Partei von Anfang an der ausschliessliche Gerichtsstand beim Bundesgericht begründet (Art. 27 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege). Dasselbe findet statt, wenn die Gerichtsbarkeit des Bundesgerichts von beiden Parteien angerufen wird und der Streitgegenstand einen Hauptwert von wenigstens 3000 Fr. hat (Art. 31 Ziff. 2 des Gesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege). »

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen hat namens der Brandassekuranzanstalt beantragt, es sei mangels Vorliegens einer zivilrechtlichen Streitigkeit, die auch nach Art. 80 KV Voraussetzung der bundesgerichtlichen Zuständigkeit bilde, auf die Klage nicht einzutreten, eventuell sei sie als materiell unbegründet abzuweisen.

Die näheren Ausführungen der Parteien zur Kompetenzfrage sind, soweit nötig, aus den Erwägungen ersichtlich.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Sowohl die in Art. 48 Ziff. 4 OG vorgesehene Zuständigkeit des Bundesgerichts für Prozesse zwischen einem Kanton einerseits und einem Privaten oder einer Korporation andererseits als die Bestimmung des Art. 52 Ziff. 1

ebenda, wonach es « verpflichtet ist, auch die Beurteilung anderer als der in den vorhergehenden Artikeln genannten Rechtsfälle zu übernehmen, wenn es von beiden Parteien angerufen wird und der Streitgegenstand einen Hauptwert von mindestens 3000 Fr. hat », beziehen sich nur auf zivilrechtliche Streitigkeiten (vergl. speziell in bezug auf Art. 52 Ziff. 1 AS 34 II S. 835 Erw. 1, 43 II S. 448 Erw. 1). Da andere Kompetenzgründe als diejenigen der erwähnten Vorschriften nicht in Frage kommen, darf daher trotz der vom Regierungsrat abgegebenen Prorogationserklärung auf die Klage nur eingetreten werden, wenn jenes Erfordernis zutrifft. Der Versuch der Klägerin, die Gerichtsbarkeit des Bundesgerichts auch für den Fall öffentlichrechtlichen Charakters des Streites aus Art. 80 der schaffhausischen KV herzuleiten, geht fehl. Die im letzteren zitierten Art. 27 Ziff. 4 und 31 Ziff. 2 des früheren Gesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege von 1874 entsprechen den Art. 48 Ziff. 4 und 52 Ziff. 1 des heutigen OG. Nachdem der Verfassungsartikel ausdrücklich auf sie verweist, ist anzunehmen, dass er nichts über sie Hinausgehendes bestimmen, sondern lediglich die aus ihnen bereits sich ergebende, der ordentlichen kantonalen unter Umständen derogierende Kompetenzordnung in Erinnerung rufen wollte. Darauf deutet denn auch der Umstand hin, dass er sich in dem vom « Zivilgerichtswesen » handelnden Abschnitte der Verfassung findet. Sollte der Sinn ein weiterer und mit den « Streitigkeiten im Hauptwerte von wenigstens 3000 Fr. » auch öffentlichrechtliche gemeint sein, so hätte die Bestimmung zu ihrer Verbindlichkeit nach Art. 31 Ziff. 1 alt, bzw. 52 Ziff. 2 neu OG der Genehmigung durch die Bundesversammlung bedurft. Dass ein solcher Beschluss je eingeholt worden wäre, ist aber nicht behauptet worden. Die blosse allgemeine Gewährleistung der KV im Sinne von Art. 6 BV kann ihn jedenfalls dann nicht ersetzen, wenn wie hier die Absicht einer Erweiterung der bundesgerichtlichen Kom-

petenz über den durch das OG gezogenen Rahmen aus dem Verfassungstext selbst nicht ersichtlich ist, sondern erst auf dem Wege der Interpretation darein hineingelegt werden müsste.

2. — Voraussetzung für die Annahme einer zivilrechtlichen Streitigkeit wäre, dass die Parteien sich in dem zu beurteilenden Rechtsverhältnis auf dem Boden der Gleichberechtigung befänden, der Private also dem Staate als gleichwertiges, selbständiges Rechtssubjekt und nicht bloss als untergeordnetes Glied des Ganzen gegenüberstände. Es müsste mithin ein Verhältnis vorliegen, das zwischen ihnen kraft freier Willensübereinstimmung so geordnet worden ist, aber auch anders hätte geordnet werden können oder bei dem es doch zum mindesten dem Privaten freistand, ob er es eingehen wollte oder nicht (wie dies zum Beispiel beim Beamtenverhältnis oder Erwerbe einer Konzession zutrifft). Wo nicht nur der Inhalt der beiderseitigen Rechte und Pflichten zum vorneherein fest durch staatliche Normen umschrieben ist, sondern auch der Eintritt in sie, ihre Entstehung sich unabhängig vom Willen des Betroffenen auf Grund staatlichen Zwanges vollzieht, da kann von Beziehungen zwischen gleichgeordneten Rechtssubjekten und mithin von einer « Zivilrechtsstreitigkeit », auch wenn man im Interesse des Rechtsschutzes mit der bisherigen Praxis an der Tendenz möglichst weitgehender Auslegung des Begriffes festhalten will, nicht mehr die Rede sein. Ein Fall dieser Art liegt aber da vor, wo der Staat den Erwägungen des öffentlichen Wohls, welche die Sicherstellung aller durch eine Gefahr Bedrohten gegen deren ökonomische Nachteile fordern, nicht nur in der Weise Rechnung trägt, dass er ihnen die Versicherung dagegen bei einer privaten Gesellschaft odereiner besonderen Anstalt vorschreibt, sondern den erwähnten Wohlfahrtsgedanken in der Weise durchführt, dass er selbst als Versicherer auftritt, d. h. die Interessenten zu bestimmten Leistungen an die öffentliche Kasse zwingt, um daraus

die den Einzelnen aus der Verwirklichung der Gefahr entstehenden Schäden nach von ihm aufgestellten Normen zu decken. Gleichwie der Inhalt des Entschädigungsanspruchs des Versicherten und dessen Leistungspflicht so wird auch der Kreis der versicherungspflichtigen Personen dabei einseitig vom Staate bestimmt. Dem Betroffenen selbst steht keinerlei Einwirkung weder auf die Ausgestaltung des Verhältnisses noch auf dessen Zustandekommen, das sich ausschliesslich nach bestimmten objektiven Kriterien richtet, zu. Das durch eine solche staatliche Zwangsversicherung geschaffene Rechtsverhältnis gehört demnach in seiner Gesamtheit, hinsichtlich der Pflichten sowohl als der Rechte des Versicherten dem öffentlichen Rechte an. Nur damit lässt es sich rechtfertigen, dass die letztinstanzliche Entscheidung über die Ansprüche der Versicherten gegen die eidgenössische Unfallversicherung einem besonderen Gerichtshofe, dem eidgenössischen Versicherungsgericht übertragen worden ist. Hätte man es dabei mit gewöhnlichen zivilrechtlichen Forderungen zu tun, so wäre diese Ordnung unzulässig, weil sie den Vorschriften der BV, die als letzte Instanz für die Beurteilung auf dem eidgenössischen Zivilrechte beruhender Ansprüche das Bundesgericht einsetzt, widersprechen würde. Ebenso ist der öffentlichrechtliche Charakter der hier speziell in Betracht fallenden kantonalen Brandversicherungen dadurch anerkannt worden, dass Art. 103 Abs. 2 VVG die « Versicherungsverhältnisse, welche bei den von den Kantonen organisierten Versicherungsanstalten entstehen », von der Geltung der eidgenössischen Normen über den Versicherungsvertrag ausnimmt. Auch hier handelt es sich um eine Vorschrift, die, wenn dabei zivilrechtliche Beziehungen in Frage kämen, verfassungswidrig wäre, indem dann neben dem eidgenössischen noch ein kantonales Versicherungsvertragsrecht bestände. Das ist aber nach Art. 64 BV, welcher die Gesetzgebung über den privatrechtlichen Versicherungsvertrag als Teil des Ob-

ligationenrechts in ihrer Gesamtheit dem Bunde zuweist, ausgeschlossen. In der Botschaft des Bundesrates zum VVG (BBl 1904 I S. 255) ist denn auch die Vorschrift des Art. 103 Abs. 2 VVG ausdrücklich damit begründet worden, dass man es hier nicht mit privatrechtlichen Vertragsverhältnissen, sondern mit dem öffentlichen Rechte angehörnden Instituten zu tun habe.

Nun kann aber kein Zweifel darüber bsetehen, dass die schaffhausische Gebäudeversicherung sich als eine solche Einrichtung darstellt, bei der der Staat nicht nur die Gebäudeeigentümer zur Versicherung bei einer von ihm verschiedenen, selbständigen Anstalt zwingt, sondern selbst als Versicherer auftritt. Freilich definiert Art. 1 des Brandassekuranzgesetzes die Brandassekuranzkasse als «eine auf Gegenseitigkeit gegründete Anstalt zur Versicherung sämtlicher Gebäude gegen Brandschaden», und hat daran anschliessend der Grosse Rat in der Botschaft zur Gesetzesvorlage an das Volk erklärt: dass «nicht etwa der Staat Inhaber des Institutes sei, gleichwie er z. B. die Kantonalbank besitze, sondern als Träger die Gebäudeeigentümer erscheinen, die sich nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit bei sich selbst versichern.» Aus den folgenden Bestimmungen des Gesetzes geht indessen unzweideutig hervor, dass diese Begriffsbestimmung den Tatsachen, d. h. der wirklichen Ausgestaltung des Institutes nicht entspricht. Wären die Gebäudeeigentümer Träger der Anstalt, so müssten sie folgerichtig auch zur Mitwirkung bei deren Verwaltung berechtigt und als besondere Körperschaft sei es nun des Privat- oder öffentlichen Rechts organisiert sein. Weder das eine noch das andere ist der Fall. Nach Art. 1 des Gesetzes ist die Verwaltung eine rein staatliche. Verwaltungsorgane sind der Regierungsrat, die von ihm bestellten Schätzungskommissionen und Experten und die Gemeinderäte, deren Obliegenheiten im einzelnen das Gesetz und eine regierungsrätliche Vollziehungsverordnung umschreibt (Art. 9). Ebenso werden

der Inhalt des Entschädigungsanspruchs des Brandbeschädigten und die Einheitsansätze für die von den Versicherten zu leistenden, Brandsteuer genannten Beiträge durch das Gesetz bestimmt (Art. 35 ff., 52). Auf Grund dieser Einheitsansätze setzt die oberste Kantonsbehörde, der Grosse Rat alljährlich die «Quote der Brandsteuer» fest (Art. 54). Zur Sicherstellung der Brandsteueransprüche besteht an dem versicherten Gebäude ein ohne Eintragung wirksames, allen anderen vorgehendes Pfandrecht, wie es nach Art. 836 ZGB nur noch für öffentlichrechtliche Ansprüche bestellt werden kann (Art. 57). Aus den eingehenden Geldern können neben der Deckung der Brandschäden auch noch andere staatliche Zwecke — Feuerlöschleinrichtungen, Feuerwehrkurse, Unfallversicherung der Feuerwehrmänner — gefördert werden (Art. 64). Uebertretungen der Vorschriften des Gesetzes über die Verpflichtungen der Versicherten werden mit Bussen von 10 bis 500 Fr. bestraft (Art. 65). Von einer Mitwirkung der Gebäudeeigentümer bei der Verwaltung oder der Gestaltung des Versicherungsverhältnisses oder von einer korporativen Zusammenfassung derselben zur Fassung irgendwelcher Beschlüsse ist nirgends die Rede.

Der Betrieb der Gebäudeversicherung erscheint danach sachlich einfach als ein Zweig der allgemeinen Staatsverwaltung und ihr Vermögen als Bestandteil des Staatsvermögens. Von einer «auf Gegenseitigkeit gegründeten Anstalt» kann höchstens im übertragenen wirtschaftlichen Sinne, nämlich insofern gesprochen werden, als die aus den Beiträgen der Versicherten herrührenden Vermögenswerte nicht zu anderen als den im Gesetze selbst vorgesehenen Zwecken herangezogen werden dürfen und der Staat aus der Versicherung keinen Gewinn ziehen darf, sondern die Ueberschüsse zur Bildung eines Reservefonds zu verwenden hat, der mit den Beiträgen selbst gesondert, d. h. vom übrigen Staatsvermögen getrennt verwaltet wird (Art. 10, 13, 54 des Brandassekuranz-

gesetzes). Das Bestehen einer solchen Bindung und einer solchen rechnerisch getrennten Verwaltung vermag aber ebensowenig zur Annahme einer mit eigener juristischer Persönlichkeit ausgerüsteten Anstalt oder Körperschaft zu führen, wie die für die Bundesbahnen geltenden verwandten Vorschriften ihnen die Stellung eines blossen Gliedes der Bundesverwaltung nehmen und sie zum selbständigen Rechtssubjekte erheben (vgl. AS 29 I S. 193 Erw. 1). Noch viel weniger lässt sich ein solcher Schluss daraus ziehen, dass Art. 50 des Gesetzes das gerichtliche Verfahren zur endgiltigen Ausmittlung der Entschädigungssumme als « Zivilprozess » bezeichnet. Da der Kanton Schaffhausen ein besonderes Verwaltungsgericht und demnach auch einen Verwaltungsgerichtsprozess nicht besitzt, blieb, wenn man dem Betroffenen die Garantien einer absolut unparteiischen Beurteilung bieten wollte, nichts anderes übrig, als ihn vor den Zivilrichter zu verweisen, wie dies auch anderwärts vielfach für gewisse unzweifelhaft dem öffentlichen Recht angehörende Rechtsverhältnisse, wie Erbschafts-Nachsteueransprüche usw. geschehen ist. Für die innere Natur des Streites lässt sich daraus nichts entnehmen.

Da mit der Qualifikation der schaffhausischen Gebäudeversicherung als einer vom Staate selbst ausgehenden Zwangsversicherung auch die Frage des Vorliegens einer Zivilrechtsstreitigkeit im Sinne von Art. 48 Ziff. 4 und 52 Ziff. 1 OG nach dem Gesagten ohne weiteres verneinend entschieden ist, ist deshalb das Eintreten auf die Klage entsprechend dem Antrage der Beklagten abzulehnen.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Auf die Klage wird nicht eingetreten.

IX. SCHULDBETREIBUNGS- UND KONKURSRECHT

POURSUITES POUR DETTES ET FAILLITES

Siehe III. Teil Nr. 15. — Voir III^e partie N° 15.

